

12.02.21**Beschluss**
des Bundesrates

Zweites Gesetz zur Änderung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 1000. Sitzung am 12. Februar 2021 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 29. Januar 2021 verabschiedeten Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

Der Bundesrat hat ferner die nachstehende Entschließung gefasst:

Der Bundesrat bedauert, dass die Corona-bedingte Spezialregelung in § 27 Absatz 1 BEEG mit dem vorliegenden Gesetz nicht verlängert wird, und bittet die Bundesregierung mit Nachdruck, die Geltung dieser Regelung bis zum 31. Dezember 2021 zu verlängern.

Aufgrund der Corona-Pandemie wurde in § 27 Absatz 1 BEEG die Möglichkeit geschaffen, dass Eltern in systemrelevanten Berufen ihren Elterngeldbezug im Zeitraum vom 1. März 2020 bis zum 31. Dezember 2020 verschieben konnten.

Bestimmte Angestellte – vor allem im medizinischen Bereich – werden an ihrem Arbeitsplatz dringend gebraucht. Dies gilt insbesondere für Eltern, die in Kliniken mit Intensivstationen tätig sind oder für Impfteams zur Verfügung stehen. Eltern, die sich zur Bewältigung der Pandemie engagieren, trotz der Herausforderungen, die die Kinderbetreuung mit sich bringt, sollten keine Nachteile im Elterngeldbezug erleiden. Das Bedürfnis nach einer Verschiebungsmöglichkeit besteht weiterhin und es ist zu erwarten, dass es aufgrund der anhaltenden Pandemielage noch für längere Zeit fortbesteht. Mit den bisherigen Regelungen im BEEG können diese Fälle nur teilweise im Sinne der Antragstellerinnen und Antragsteller gelöst werden.

Daher muss die Regelung des § 27 Absatz 1 BEEG – wie bereits alle anderen Corona-bedingten Sonderregelungen im Bereich des BEEG (insbesondere § 2b Absatz 1 Satz 3, § 27 Absatz 3 und 4) – ebenfalls verlängert werden.